



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

(...)

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

(...)

g e g e n

(...)

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, am 24. April 2020 durch

(...)

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 26. Juli 2019 wird wiederhergestellt, soweit er sich gegen die Anordnung der Nachweiserbringung eines konkreten Plans zur Vergesellschaftung der Tiere mit gleichartigen Partnervögeln der zweiten Ordnungsverfügung richtet. Weiter wird die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt, soweit der Widerspruch sich gegen die Androhung der Weiterveräußerung der Papageien bei fruchtlosem Fristablauf der Nachweiserbringung eines konkreten Plans zur Vergesellschaftung der Tiere mit gleichartigen Partnervögeln der dritten Ordnungsverfügung richtet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller zu 3/5 und die Antragsgegnerin zu 2/5. Der Streitwert wird auf 5000,-- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Sicherstellung von Papageien sowie eine unter Androhung der Weiterveräußerung erteilte Anordnung, die Papageien in Zukunft tiergerecht zu halten.

Am 10. November 2017 führte die Antragsgegnerin in der Wohnung des Antragstellers im (...) eine Tierschutzkontrolle durch. Dabei stellte sie fest, dass der Antragsteller einen Edelpapageien in einem zu kleinen Käfig hielt. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 forderte sie ihn unter Beifügung eines entsprechenden Auszugs des Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus dem Jahr 1995 (im Folgenden: BMELF-Leitlinien) zu einer artgerechten Haltung des Edelpapageien auf.

Am 3. Mai 2019 ließ die Antragsgegnerin durch die amtliche Tierärztin (...) sowie die derzeitige Praktikantin (...) eine tierschutzrechtliche Nachkontrolle bei dem Antragsteller durchführen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Antragsteller nicht zu Hause. Allerdings gewährte ihnen die Nachbarin, Frau (...), Zugang zur Wohnung des Antragstellers. Dabei stellte die amtliche Tierärztin (...) fest, dass der Antragsteller neben dem Edelpapageien nunmehr auch einen Goldbugpapageien in seiner Wohnung hielt. Den größeren Edelpapageien mit blaurotem Gefieder (Ring-Nr.: ZG11.0160037) hielt der Antragsteller in einem eckigen Käfig mit den Maßen 0,6m x 1,0m x 1,0m (L/B/H). Den kleineren Goldbugpapageien mit gelbgrünen Gefieder (Ring-Nr.: B 7,5 G 16 0222/3) hielt der Antragsteller in einem runden Käfig mit den Maßen 0,4m x 0,4m x 1,0m (L/B/H). Die Antragsgegnerin stellte die beiden Papageien, die sich seitdem auf Kosten des Antragstellers im Tierheim (...) befinden, unter Hinweis auf eine nicht tiergerechte Papageienhaltung sicher.

Am 26. Juli 2019 erließ die Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung einen Bescheid mit drei Ordnungsverfügungen. In diesem ordnete sie die befristete Duldung der Fortnahme sowie kostenpflichtige Unterbringung der Papageien bis zur Erfüllung einer tiergerechten Tierhaltung durch den Antragsteller an (im Folgenden: Erste Ordnungsverfügung). Weiter gab sie dem Antragsteller unter Fristsetzung bis zum 9. August 2019 auf, die Möglichkeit einer tiergerechten Papageienhaltung in zwei ausreichend großen Käfigen sowie in Vergesellschaftung mit gleichartigen Partnervögeln unter Einhaltung der BMELF-Leitlinien nachzuweisen (im Folgenden: Zweite Ordnungsverfügung). Zudem drohte sie ihm für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs die Veräußerung

der Papageien an (im Folgenden: Dritte Ordnungsverfügung). Als Begründung trug sie vor, der Antragsteller halte die beiden Papageien nicht tiergerecht. Die beiden Käfige seien für den sichergestellten Goldbugpapageien sowie den Edelpapageien zu klein. Der Goldbugpapagei könne kaum in seinem Käfig umherfliegen. Es sei ihm lediglich möglich, für kurze Zeit vom Käfigboden abzuheben und an derselben Stelle zu fliegen. Bei den Flugversuchen würden dessen ausgebreitete Flügel an die Käfigstangen schlagen. Auch der Edelpapagei könne in seinem Käfig nur für wenige Sekunden fliegen. Zudem gewähre der Antragsteller den Papageien keinen Freiflug in der Wohnung, denn die beiden Käfige seien zum Zeitpunkt der Nachkontrolle mit einem Vorhängeschloss verschlossen gewesen. Die Haltung der beiden Papageien, welche unterschiedlicher Art seien, erfolge nicht paargerecht. Die Sicherstellung der Papageien sei verhältnismäßig, da der Antragsteller den Papageien über einen längeren Zeitraum vermeidbare Leiden und Schmerzen zugefügt habe. Dies begründete sie auch unter Bezugnahme auf eine Aussage von Frau (...), wonach einem weiteren Goldbugpapageien des Antragstellers durch den Edelpapageien vor kurzer Zeit ein Fuß abgebissen worden und dieser infolgedessen verstorben sei. Frau (...) habe ihr zwar einen Kaufvertrag, ein Zertifikat und eine Herkunftsbestätigung eines weiteren Goldbugpapageien, jedoch keine tierärztliche Bescheinigung über eine tierschutzgerechte Einschläferung vorzeigen können.

Mit Schreiben vom 5. August 2019 erhob der Antragsteller Widerspruch, über den bisher noch nicht entschieden wurde. Zugleich stellte er gegenüber der Antragsgegnerin den Antrag auf Aussetzung der Anordnung der sofortigen Vollziehung, über den die Antragsgegnerin ebenfalls noch nicht entschied.

Zur Begründung trug er mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 vor, er halte seine Papageien tiergerecht. Die Papageien könnten in seiner Wohnung frei umherfliegen. Die beiden Käfige dienten für die Papageien nur als Refugium. Er habe für die Papageien stets gut gesorgt und ihnen keine Leiden sowie Schmerzen zugefügt. Die Papageien wiesen keine Verhaltensstörungen auf und verstünden sich gut miteinander. Auch habe Frau (...) bei der Nachkontrolle keine Aussage getroffen, wonach ein weiterer Goldbugpapagei infolge eines abgebissenen Fußes durch den Edelpapageien gestorben sei.

Am 14. November 2019 hat der Antragsteller den gerichtlichen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gestellt. Er verweist unter Bezugnahme auf zwei beigefügte eidesstattliche Versicherungen von ihm und Frau (...) vom 13. November 2019 im Wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Ergänzend trägt er vor, ein Papagei sei in etwa so groß wie ein Wellensittich und

ein Papagei so groß wie eine Brieftaube. Er meint, die Verfügungen der Antragsgegnerin seien rechtswidrig. Die Papageien lebten artgerecht und hätten ausreichend Bewegung. Auch lebten sie nicht allein, sondern seien sich gegenseitig Partner. In der Vergangenheit hätten zwischen ihnen allenfalls spielerische Auseinandersetzungen stattgefunden, die keine Verletzungen zur Folge gehabt hätten.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 5. August 2019 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 26. Juli 2019, AZ: M/VS 591-00.3-127/19, wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs abzulehnen.

Die Antragsgegnerin verweist auf die bisherige Begründung ihrer Verwaltungsentscheidung. Ergänzend trägt sie vor, den Papageien sei regelmäßig kein Freiflug in der Wohnung ermöglicht worden, da weder Kotreste noch angeknabberte Lieblingsplätze der Papageien in der Wohnung zu finden gewesen seien.

Die Beteiligten haben sich in den Schriftsätzen vom 25. November 2019 und 28. November 2019 mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter für einverstanden erklärt.

II.

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter, vgl. § 87a Abs. 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

III.

Der Antrag hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag ist unbegründet, soweit er sich gegen die erste Ordnungsverfügung richtet. Im Hinblick auf die zweite sowie dritte Ordnungsverfügung ist der zulässige Antrag teilweise begründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Antragsgegnerin ist formell ordnungsgemäß (1.). Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägungen ist zwischen den drei

Ordnungsverfügungen zu unterscheiden. In Bezug auf die erste Ordnungsverfügung überwiegt das öffentliche Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers. In Bezug auf die zweite und dritte Ordnungsverfügung überwiegt das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers in Teilen das öffentliche Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin. Dies ergibt sich aus einer gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache. Der von dem Antragsteller am 5. August 2019 erhobene Widerspruch wird aller Voraussicht nach nur teilweise Erfolg haben. Denn der Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. Juli 2019 dürfte hinsichtlich der ersten Ordnungsverfügung rechtmäßig sein und den Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzen; hinsichtlich der zweiten und dritten Ordnungsverfügung dürfte der Bescheid hingegen teilweise rechtswidrig sein und den Antragsteller in seinen Rechten verletzen (2.). Überdies besteht nur hinsichtlich der ersten Ordnungsverfügung ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts, nicht jedoch hinsichtlich der zweiten und dritten Ordnungsverfügung, soweit diese rechtswidrig sind (3.).

1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO formell ordnungsgemäß. Die Antragsgegnerin hat das besondere Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung in dem Bescheid vom 26. Juli 2019 unter Bezugnahme auf den hiesigen Einzelfall schriftlich begründet. Im Bewusstsein des Ausnahmecharakters dieser Anordnung hat sie dem Tierschutz der Papageien nach Art. 20a GG den Vorrang gegenüber dem Eigentum des Antragstellers nach Art. 14 GG eingeräumt.

2. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägungen zwischen dem öffentlichen Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin und dem privaten Aussetzungsinteresse des Antragstellers ist hinsichtlich der drei Ordnungsverfügungen (vgl. a)-c)) zu unterscheiden.

a) Die Ermächtigungsgrundlage für die erste Ordnungsverfügung findet sich in § 16a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 Halbs. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 und 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) wieder. Nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anwendungen. Gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 1 TierSchG kann sie insbesondere ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufweist, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist. Gemäß § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG muss derjenige, der ein Tier hält, betreut

oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen (Nr. 1) und darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (Nr. 2.). Diese Vorschriften, die die zuständige Behörde lediglich zum Erlass von Verwaltungsakten ermächtigen, dürften in der hiesigen Sache alleine jedoch nicht ausreichen. Denn die Rechtmäßigkeit der Fortnahme und Unterbringung eines Tieres richtet sich im Wege der unmittelbaren Ausführung bzw. des Sofortvollzugs nach dem Vollstreckungsrecht der Länder, sofern kein vorausgehender Verwaltungsakt erlassen wird (vgl. BVerwG, Urt. 12.1.2012, BVerwGE, 141, 311, 318 ff.; VG Schleswig, Beschl. v. 20.2.2020, 1 B 2/20, juris Rn. 32 ff.). Dies ist wohl der Fall. Die vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg dürften zusätzlich anzuwenden sein. Denn die erste Ordnungsverfügung beinhaltet die Duldung der Fortnahme sowie Unterbringung der Papageien vom 3. Mai 2019, ohne dass ein anderer Verwaltungsakt vorausgegangen ist. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller, den sie bei der tierschutzrechtlichen Nachkontrolle am 3. Mai 2019 nicht persönlich angetroffen hat, mit dem hinterlassenen Hinweiszettel lediglich über die Sicherstellung sowie kostenpflichtige Unterbringung seiner Papageien in Kenntnis gesetzt. In dem Hinweisschreiben hat sie für den Antragsteller allein den Ablauf der tierschutzrechtlichen Nachkontrolle dokumentiert, nicht jedoch selbstständige Regelungsanordnungen getroffen. Jedenfalls hat es sich bei der Sicherstellung der Papageien – wie sich im Folgenden zeigen wird – auch um eine rechtmäßige Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung im Wege der unmittelbaren Ausführung gemäß § 27 Abs. 2 Hamburgisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HmbVwVG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) gehandelt. Nach diesen Vorschriften darf eine Maßnahme im Wege der unmittelbaren Ausführung nur getroffen werden, wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht abgewehrt oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beseitigt werden kann. Diese Voraussetzungen haben vorgelegen (vgl. aa)-bb)).

aa) Zunächst haben die formellen und materiellen Voraussetzungen der fiktiven Fortnahme- und Unterbringungsverfügung gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 Halbs. 1 TierSchG vorgelegen. Von einer Anhörung des Antragstellers hat die Antragsgegnerin gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 5 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) absehen können, da es sich bei der Sicherstellung der Papageien um eine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung gehandelt hat. Zudem hat der Antragsteller seine Papageien nach der gutachterlichen Einschätzung der amtlichen Tierärztin (...) mangels Erfüllung der

Anforderungen des § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt (aaa)). Auch hat die Antragsgegnerin ermessensfehlerfrei gehandelt (bbb)).

aaa) Der Antragsteller hat die Papageien vernachlässigt. Das Gericht ist aufgrund der im Eilverfahren allein gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Tatsachengrundlage davon überzeugt, dass der Antragsteller gegen seine Pflichten einer tiergerechten Haltung der Papageien verstoßen hat. Nach der gutachterlichen Einschätzung der amtlichen Tierärztin (...) hat der Antragsteller seine Papageien ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend bisher nicht angemessen gepflegt (§ 2 Nr. 1 TierSchG) und die Möglichkeit der Papageien zu artgemäßer Bewegung so einschränkt, dass ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt worden sind (§ 2 Nr. 2 TierSchG).

Die tiergerechte Pflege i.S.d. § 2 Nr. 1 TierSchG erfasst alle Funktionskreise und Maßnahmen, die das Wohlbefinden der Tiere herbeiführen und erhalten. Dazu gehört auch das Sozialverhalten von Lebewesen (vgl. hierzu Lorz/Metzger, TierSchG, 7. Aufl. 2019, § 2 Rn. 17 und 34). Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, was unter dem Sozialverhalten von Papageien zu verstehen ist. Insoweit kann jedoch das von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebene Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995 herangezogen werden. Bei dem Gutachten handelt es sich um Ausarbeitungen eines Expertengremiums, das sich unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Praxiserfahrungen mit den spezifischen Verhaltensbedürfnissen bestimmter Tierarten unter bestimmten Haltungsbedingungen und den sich daraus ergebenden Anforderungen befasst hat. Die darin ausgesprochenen Empfehlungen stellen eine sachverständige Zusammenfassung dessen dar, was als verlässlicher und gesicherter wissenschaftlicher Kenntnisstand gelten kann, sodass ihnen der Charakter einer sachverständigen Äußerung zukommt (vgl. OVG Lüneburg, Ur. v. 18.6.2013, 11 LC 206/12, juris Rn. 30 m.w.N.). Zwar geht aus dem Internetauftritt des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft hervor, dass das Gutachten aufgrund des bestehenden Anpassungsbedarfs an neuere Erkenntnisse derzeit geändert wird (vgl. https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/Haltungsgutachten-Ueberarbeitung.html). Dies allein begründet jedoch keine Notwendigkeit dafür, bis zur Aktualisierung des Gutachtens die sachverständigen Äußerungen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. zur Haltung von Graupapageien (<https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/>) heranzuziehen, die überdies mittlerweile deutlich strengere Anforderungen an die Haltung von Graupapageien stellen (vgl. hierzu jedoch VG Schleswig, Beschl. v. 20.2.2020, 1 B 2/20, juris Rn. 36). Nach dem Gutachten leben Papageien bis auf Ausnahmen paarweise oder in Gruppen zusammen; sie sind

grundsätzlich auch in der Obhut des Menschen so zu halten (vgl. Seite 5 BMELF-Leitlinien). Diesem Bedürfnis nach sozialen Kontakten ist durch Paarhaltung oder, bei begründeter Einzelhaltung, durch tägliche ausreichende Beschäftigung mit dem Vogel nachzukommen (vgl. Seite 5 BMELF-Leitlinien). Auch können Papageien mit einer Reihe anderer Tierarten vergesellschaftet werden; auf Verträglichkeit ist zu achten (vgl. Seite 5 BMELF-Leitlinien). Werden Vögel in geschlossenen Räumen gehalten, ist Freiflug empfehlenswert (vgl. Seite 8 BMELF-Leitlinien). Diese Anforderungen hat der Antragsteller nicht erfüllt. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Antragsteller dem sozialen Bedürfnis der Papageien weder durch Paarhaltung noch im Wege einer begründeten Einzelhaltung ausreichend nachgekommen ist. Es steht zu vermuten, dass der Antragsteller seine Papageien getrennt voneinander in zwei verschiedenen Käfigen in seiner Wohnung gehalten hat. Auch hat er seinen Papageien in der Wohnung wohl keinen regelmäßigen Freiflug gewährt, sodass die beiden Käfige den Papageien nicht nur als Refugium gedient haben. Denn jedenfalls am 3. Mai 2019 hat die Antragsgegnerin bei der Nachkontrolle festgestellt, dass die beiden Papageien in zwei verschiedenen, mit Vorhängeschlössern verschlossenen Käfigen untergebracht gewesen sind. Zu diesem Zeitpunkt haben die Papageien nicht in der Wohnung frei umherfliegen können. Überdies hat die Antragsgegnerin in der Wohnung des Antragstellers weder Kotreste noch angeknabberte Lieblingsplätze der Papageien vorgefunden, die auf einen regelmäßigen Freiflug hindeuten könnten. Weiter steht zu vermuten, dass zwischen dem Edelpapageien und dem Goldbugpapageien als artverschiedene Papageien keine Verträglichkeit bestehen dürfte und sie sich bei gemeinsamen Freiflügen gegenseitig attackieren würden. Denn die Antragsgegnerin hat zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft dargelegt, dass Frau (...) gegenüber der amtlichen Tierärztin (...) sowie der Praktikantin (...) wahrheitsgemäß geäußert hat, der Antragsteller habe einen weiteren Goldbugpapageien in seiner Wohnung gehalten, der infolge eines durch den Edelpapageien abgebissenen Fußes gestorben sei. Die weitere Haltung eines mittlerweile verstorbenen Goldbugpapageien durch den Antragsteller liegt nahe, da Frau (...) neben einem Kaufvertrag über einen weiteren Goldbugpapageien (Ring-Nr.: B 7,5 G 16 0222/3) auch ein entsprechendes Zertifikat sowie einen Herkunftsnachweis vorgelegt hat. Bei diesen Feststellungen ist zu berücksichtigen, dass der Amtstierärztin (...) bei ihrer fachlichen Bewertung eine vorrangige Beurteilungskompetenz zukommt. Die Einschätzung des zugezogenen beamteten Tierarztes wird im Falle des § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG grundsätzlich als maßgeblich angesehen (vgl. VG Schleswig, Beschl. v. 20.2.2020, 1 B 2/20, juris Rn. 39 m.w.N.; Lorz/Metzger, a.a.O., § 15 Rn. 19 m.w.N.). Der Antragsteller hat die Feststellungen der Antragsgegnerin zu den Verstößen gegen das Tierschutzgesetz jedenfalls nicht substantiiert bestritten (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 23). Zunächst hat er

nicht vorgetragen, über welchen Zeitraum er den weiteren Goldbugpapageien gehalten hat. Auch hat er keinen Kaufvertrag oder eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt, die auf einen Weiterverkauf oder eine tierschutzgerechte Einschläferung des weiteren Goldbugpapageien hätten schließen lassen können. Würde bei den Haltungen der noch lebenden Papageien hingegen von begründeten Einzelhaltungen i.S.d. Seite 5 BMELF-Leitlinien ausgegangen werden, fehlte es jedenfalls an Anhaltspunkten, die darauf schließen lassen könnten, dass der Antragsteller dem Bedürfnis der Papageien nach sozialen Kontakten durch eine andere tägliche ausreichende Beschäftigung nachgekommen ist.

Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass der Antragsteller die Möglichkeit der Papageien zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt hat, dass ihnen – wenn auch keine Schmerzen – vermeidbare Leiden zugefügt worden sind (§ 2 Nr. 2 TierSchG). Unter Schmerz i.S.d. § 2 Nr. 2 TierSchG ist eine unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrung zu verstehen, die mit einer akuten oder potentiellen Gewebeschädigung einhergeht oder in Form solcher Schädigung beschrieben wird (vgl. Lorz/Metzger, a.a.O., § 1 Rn. 20). Leiden i.S.d. § 2 Nr. 2 TierSchG erfassen alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern (vgl. BVerwG, Ur. v. 18.1.2000, NuR 2001, 454, 455; Lorz/Metzger, a.a.O. § 1 Rn. 33). Diese Voraussetzungen liegen teilweise vor. Zwar hat der Antragsteller den Papageien, die als Vögel die Fähigkeit zur Schmerzempfindung besitzen, wohl keine messbaren Schmerzen zugefügt. Die Papageien haben jedenfalls keine Gewebeschädigungen bzw. sichtbaren Anzeichen für die Feststellung von chronischem Schmerz gezeigt, da sie weder ein vermindertes oder übersteigertes Putz- oder Pickverhalten aufgewiesen und sich auch nicht lethargisch oder aggressiv verhalten haben (vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, § 1 Rn. 29). Allerdings hat der Antragsteller den Papageien, die als Vögel leidensfähig sind, vermeidbare Leiden zugefügt. Denn er hat deren Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung durch das Halten in den Käfigen eingeschränkt (vgl. BVerwG, a.a.O.; OLG Karlsruhe, Ur. v. 29.10.2015, 3 Ss 433/15, juris Rn. 10 f.; Hirt/Maisack/Moritz, a.a.O., § 1 Rn. 20.). Die beiden Käfige der Papageien sind unter Heranziehung der BMELF-Leitlinien zu klein gewesen. Der größere Edelpapagei dürfte eine Körpergröße von durchschnittlich etwa 27,5 cm aufweisen. Der Antragsteller hat angegeben, dass ein Papagei etwa so groß wie eine Brieftaube sei. Eine Brieftaube hat als eine normale Haustaube eine Körpergröße von etwa 20-35 cm (vgl. <http://www.biologie-schule.de/taube-steckbrief.php>). Bei der Körpergröße eines Vogels von etwa 27,5 cm darf ein Käfig die Maße von 2,0m x 1,0m x 1,0m (L/B/H) nicht unterschreiten (vgl. Seite 10 BMELF-Leitlinien). Der Antragsteller hat den Edelpapageien in einem Käfig mit den Ma-

ßen 0,6m x 1,0m x 1,0m (L/B/H) gehalten. In diesem hat der Edelpapagei nur wenige Sekunden fliegen können. Der kleinere Goldbugpapagei dürfte eine Körpergröße von durchschnittlich etwa 24 cm aufweisen. Der Antragsteller hat angegeben, dass der andere Papagei etwa so groß wie ein Wellensittich sei. Ein Wellensittich hat eine Körpergröße von etwa 16-32 cm (vgl. https://www.das-tierlexikon.de/sittiche/#2_Die_verschiedenen_Sitticharten). Bei der Körpergröße eines Vogels von etwa 24 cm darf ein Käfig die Maße von 1,0m x 0,5m x 0,5m (L/B/H) nicht unterschreiten (vgl. Seite 10 BMELF-Leitlinien). Der Antragsteller hat den Goldbugpapageien in einem runden Käfig mit den Maßen 0,4m x 0,4m x 1,0m (L/B/H) gehalten. In diesem hat auch der Goldbugpapagei nicht ausreichend fliegen können. Es ist ihm lediglich möglich gewesen, für kurze Zeit vom Käfigboden abzuheben. Bei den Flugversuchen haben seine ausgebreiteten Flügel an die Käfigstangen geschlagen. Das Gericht ist aus den bereits genannten Gründen auch nicht davon überzeugt, dass der Antragsteller den Papageien regelmäßig Freiflug in seiner Wohnung gewährt hat. Überdies hat der Antragsteller den Edelpapageien bereits seit einer nicht ganz unwesentlichen Zeitspanne in dem Käfig gehalten, da die Antragsgegnerin ihn bereits bei der tierschutzrechtlichen Kontrolle am 10. November 2017 auf die nicht ausreichende Käfiggröße hingewiesen hat. Nach derzeitiger Sachlage ist anzunehmen, dass der Antragsteller auch den Goldbugpapageien seit der Anschaffung in besagtem Käfig gehalten hat.

Die Vernachlässigung ist erheblich, weil für die Papageien durch die Art und Dauer des Pflichtenverstoßes jedenfalls eine Gefahr von weiteren Leiden drohen würde (vgl. VG Augsburg, Ur. v. 13.9.2006, Au 4 K 04.1258, juris Rn. 34). Dem steht auch nicht entgegen, dass die Papageien bisher keine schwerwiegenden Verhaltensstörungen aufzeigen, da keine Abweichungen hinsichtlich Modalität, Intensität oder Frequenz vom Normalverhalten vorliegen (vgl. Lorz/Metzger, a.a.O., § 16a Rn. 21).

bbb) Die Antragsgegnerin hat, soweit es das Gericht gemäß § 114 Satz 1 VwGO überprüfen kann, ermessensfehlerfrei gehandelt. Ausweislich der Begründung des Bescheids vom 26. Juli 2019 hat die Antragsgegnerin das ihr gesetzlich eingeräumte Ermessen erkannt und ausgeübt. Die kostenpflichtige Unterbringung der Papageien im Tierheim (...) bis zur Sicherstellung einer tiergerechten Haltung i.S.d. § 2 TierSchG durch den Antragsteller verletzt die äußerste von der Verfassung gezogene Grenze unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Nachteile nicht. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des in Art. 20a GG zum Ausdruck kommenden Tierschutzes der Papageien, dem die Antragsgegnerin gegenüber dem in Art. 14 GG vorgesehenen Eigentumsschutz des Antragstellers im Wege der praktischen Konkordanz den Vorrang eingeräumt hat.

bb) Die weiteren Voraussetzungen einer unmittelbaren Ausführung gemäß § 7 Abs. 1 SOG haben ebenfalls vorgelegen. Eine unmittelbare bevorstehende Gefahr bzw. Störung der öffentlichen Sicherheit hat nicht auf andere Weise abgewehrt bzw. beseitigt werden können. Denn der Antragsteller hat durch die bisherigen Haltungsbedingungen gegen die sich aus § 2 TierSchG ergebenden Pflichten verstoßen. Seit der tierschutzrechtlichen Nachkontrolle vom 10. November 2017 hat der Antragsteller in Bezug auf die Käfiggröße des Edelpapageien keine Abhilfe geschaffen. Überdies ist durch den Edelpapageien ein weiterer Goldbugpapagei in der Wohnung des Antragstellers tödlich verletzt worden. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller – als Verantwortlichen i.S.d. § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 SOG – nicht persönlich angetroffen. Zudem hat sie ihn mittels des schriftlichen Hinweises gemäß § 7 Abs. 2 SOG unverzüglich über die getroffene Maßnahme benachrichtigt. Auch hat sie, soweit es das Gericht gemäß § 114 Satz 1 VwGO überprüfen kann, ermessensfehlerfrei gehandelt.

b) Die Ermächtigungsgrundlage für die zweite Ordnungsverfügung findet sich in § 16a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG wieder.

Die formell rechtmäßige Ordnungsverfügung ist materiell teilweise rechtswidrig.

Die gemäß § 28 Abs. 1 HmbVwVfG erforderliche Anhörung des Antragstellers durch die Antragsgegnerin ist jedenfalls im Wege der Durchführung des hiesigen Eilverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 HmbVwVfG nachgeholt worden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG kann die zuständige Behörde insbesondere die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen. Zwar ist das Gericht aufgrund der im Eilverfahren allein gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Tatsachengrundlage davon überzeugt, dass der Antragsteller aus den bereits dargelegten Gründen gegen seine Pflichten einer tiergerechten Haltung der Papageien i.S.d. § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG verstoßen hat. Jedoch hat die Antragsgegnerin, soweit es das Gericht gemäß § 114 Satz 1 VwGO überprüfen kann, das ihr eingeräumte Ermessen teilweise fehlerhaft ausgeübt. Die Antragsgegnerin hat die gesetzlichen Grenzen des Ermessens teilweise überschritten, die sich aus der zur Ermessensentscheidung ermächtigenden Norm gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG ergeben. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde bei Vorliegen aller Tatbestandsvoraussetzungen auf Rechtsfolgenseite die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Diese Voraussetzungen liegen teilweise nicht vor. Denn bei der Anordnung der Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller, einen fristgemäßen Nachweis über einen konkreten Plan zur Vergesellschaftung der Papageien mit gleichartigen Partnervögeln zu erbringen, handelt es sich nicht um eine

erforderliche Maßnahme. Eine Maßnahme ist nur dann erforderlich, wenn unter mehreren in gleicher Weise geeigneten Mitteln kein den Bürger weniger beeinträchtigendes Mittel zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Zum einen bedarf es keiner Vergesellschaftung der Papageien mit gleichartigen Partnervögeln. Dem Bedürfnis nach sozialen Kontakten von Papageien kann auch durch eine Vergesellschaftung mit einer Reihe von anderen Tierarten nachgekommen werden, sofern Verträglichkeit besteht (vgl. S. 5 BMELF-Leitlinien). Zum anderen dürfte dieser Teil der Anordnung nicht dem Bestimmtheitsgebot genügen. Nach dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit muss der Adressat insbesondere erkennen können, was von ihm gefordert wird, und zwar in dem Sinne, dass der behördliche Wille unzweideutig erkennbar und keiner unterschiedlichen subjektiven Bewertung zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.10.2010, 7 B 50/10, juris Rn. 8). Dabei muss die in der Sache durch den Verwaltungsakt getroffene Regelung hinreichend klar, verständlich und in sich widerspruchsfrei sein (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 37 Rn. 12). Unklarheiten, Unvollständigkeiten und Widersprüche in der Begründung des Verwaltungsakts sind erheblich, wenn dadurch die getroffene Regelung selbst unklar, unvollständig oder widerspruchsvoll wird (vgl. Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 37 Rn. 12a). Diese Voraussetzungen liegen vor. Für den Antragsteller dürfte nicht mit hinreichender Bestimmtheit erkennbar sein, auf welche Art und Weise er der angeordneten Vergesellschaftung seiner Papageien mit Partnervögeln nachzukommen hat. Zwar ist die Regelung in der Ordnungsverfügung für sich genommen hinreichend klar, da die Antragsgegnerin eine Vergesellschaftung mit „gleichartigen“ Partnervögeln angeordnet hat. Allerdings wird sie unter Heranziehung der Begründung des Bescheids, in dem auf eine Vergesellschaftung „artgleicher“ Partnervögel hingewiesen wird, widerspruchsvoll. Es lässt sich nicht eindeutig erkennen, ob eine Vergesellschaftung der Papageien mit gleichartigen oder artgleichen Partnervögeln vorzunehmen ist. Denn auch aus dem hilfsweise heranzuziehenden schriftlichen Vermerk vom 3. Mai 2019 sowie aus der E-Mail vom 24. Mai 2019 der amtlichen Tierärztin (...) geht nicht eindeutig hervor, auf welche Art die Vergesellschaftung mit Partnervögeln zu erfolgen hat. Die in diesem Umfang fehlerhafte Ermessensausübung ist auch nicht deshalb unbeachtlich, weil die Antragsgegnerin die weitere Anordnung, einen Nachweis über die Unterbringung der Papageien in ausreichend großen Käfigen zu erbringen, ermessensfehlerfrei erlassen hat. Denn der Antragsteller hat die Erfüllung beider Anordnungen nachzuweisen.

c) Die Ermächtigungsgrundlage für die dritte Ordnungsverfügung findet sich in § 16a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 Halbs. 2 i.V.m. § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG wieder. Bei der Androhung der Weiterveräußerung der Papageien für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs handelt es sich um eine besondere Anordnung nach dem Tierschutzgesetz, nicht jedoch um

eine weitere Maßnahme des Verwaltungszwangs (vgl. VG Bremen, Beschl. v. 6.8.2018, 5 V 1456/18, juris Rn. 29; VG Aachen, Beschl. v. 9.12.2003, 6 L 890/03, juris Rn. 31 f.).

In Abhängigkeit an die gerichtliche Beurteilung der zweiten Ordnungsverfügung ist das Gericht aufgrund der im Eilverfahren allein gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Tatsachengrundlage zwar davon überzeugt, dass der Antragsteller aus den bereits dargelegten Gründen gegen seine Pflichten einer tiergerechten Haltung der Papageien i.S.d. § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG verstoßen hat. Jedoch hat die Antragsgegnerin, soweit es das Gericht gemäß § 114 Satz 1 VwGO überprüfen kann, das ihr eingeräumte Ermessen auch bei Erlass der dritten Ordnungsverfügung teilweise fehlerhaft ausgeübt. Die Antragsgegnerin hat die gesetzlichen Grenzen des Ermessens durch den Erlass einer nicht erforderlichen Maßnahme teilweise überschritten, indem sie die Weiterveräußerung der Papageien auch für den Fall angedroht hat, dass der Antragsteller den Nachweis eines konkreten Plans zur Vergesellschaftung der Tiere mit gleichartigen Partnervögeln nicht fristgemäß erbringt. Denn die zweite Ordnungsverfügung ist aus den bereits dargelegten Gründen insoweit teilweise rechtswidrig.

3. Im Rahmen der besonderen Interessenabwägung überwiegt das öffentliche Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin hinsichtlich der ersten Ordnungsverfügung das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Dem Tierschutz der Papageien nach Art. 20a GG ist gegenüber dem Eigentumsschutz des Antragstellers nach Art. 14 GG im Wege der praktischen Konkordanz der Vorrang einzuräumen. Durch die zeitweise Fortnahme und Unterbringung der Papageien im Tierheim (...) werden die Papageien vor weiteren Leiden bewahrt. Der damit einhergehende Eingriff in das Eigentum des Antragstellers steht nicht außer Verhältnis zu dem zu wahrenden Tierwohl und ist hinzunehmen. In Bezug auf die zweite und dritte Ordnungsverfügung überwiegt das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers in Teilen das öffentliche Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin. Dies ergibt sich bereits aus der teilweisen Rechtswidrigkeit der beiden Ordnungsverfügungen, von deren sofortiger Vollziehung insoweit bereits aus rechtsstaatlichen Gründen abzusehen ist.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Streitwert wird gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 Var. 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetzes (GKG) i.V.m. Ziffer 1.1.1 sowie Ziffer 1.5 Satz 1 sowie Ziffer 1.7.2 Satz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf 5000,- Euro festgesetzt. Hinsichtlich der ersten beiden Ordnungsverfügungen handelt es sich um zwei Anträge mit selbstständiger

Bedeutung, bei denen die Streitgegenstände einen selbstständigen materiellen Gehalt haben.

(...)